

VERFAHRENSVERMERKE

Vervielfältigungsvermerke
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Hollenstedt
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet

Vermessungs- und katastertechnische Beschreibung
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach

Lüneburg, den 30.11.1989

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von Dipl.-Volkswirt EIKE GEFFERS, Berater der Volkswirt für kommunale und staatliche Planung, Hannover.

Hannover, im September 1988

Der Rat der Gemeinde hat in seinen Sitzungen am 14.06.1984 und am 05.02.1986 die Aufstellung des Bebauungsplans "Ortszentrum Hollenstedt" beschlossen.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 24.10.1988 den Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.07.1989 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hollenstedt, den 15. Januar 1990

Gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: 61-101-275/90) unter Aufhebung der Beschränkungen erklärt, dass gegen den Bebauungsplan eine Verletzung von Rechtsvorschriften nachweise nicht geltend gemacht wird.

Hinsin (Luh), den 19. April 1990

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung des Landkreises Harburg vom 19. April 1990 im Amtsblatt für den Landkreis Harburg bekanntgemacht worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 21. Juni 1990 im Amtsblatt für den Landkreis Harburg bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 21. Juni 1990 in Kraft getreten.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerehalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerehalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerehalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerehalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerehalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerehalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerehalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerehalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerehalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerehalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

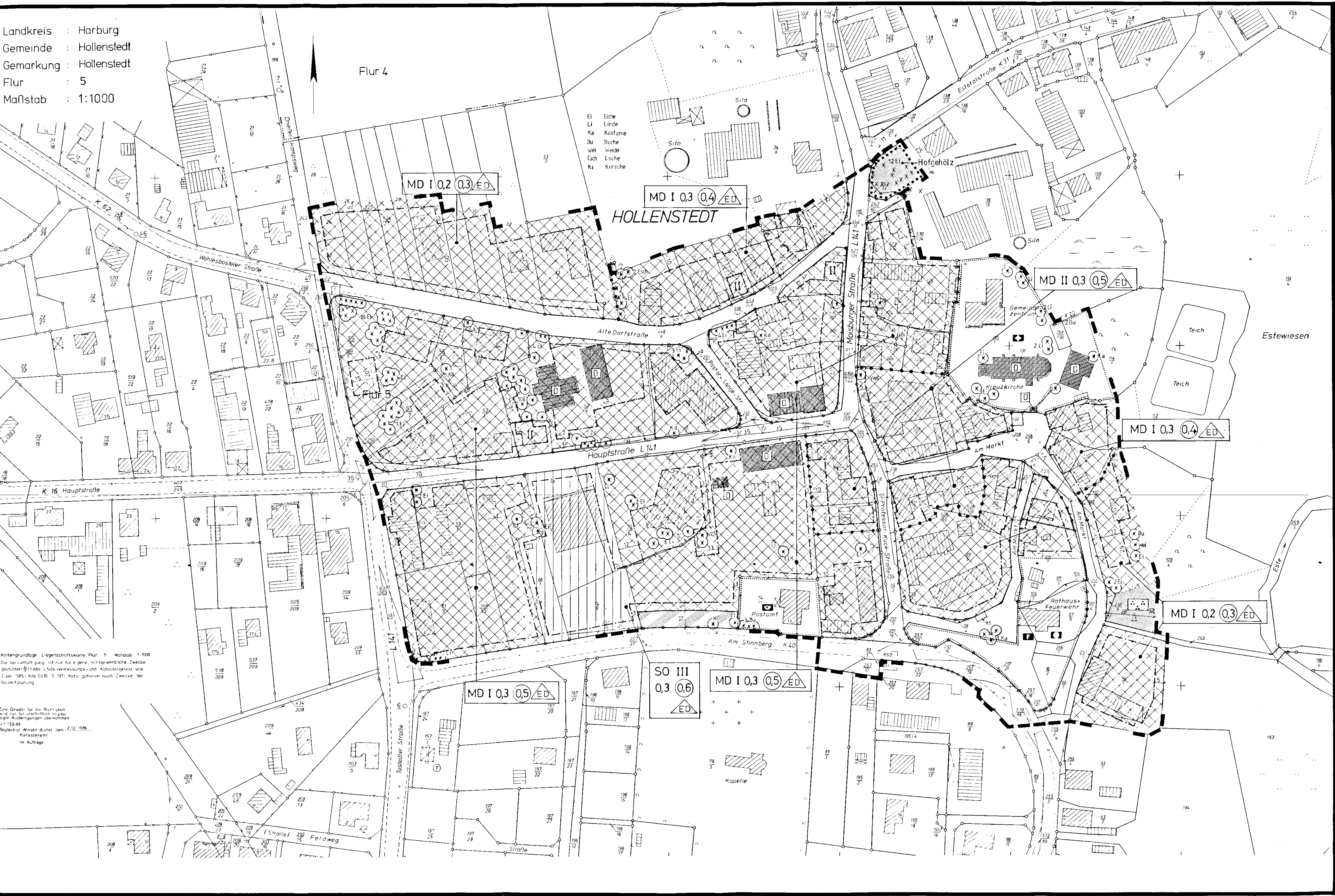
Innerehalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist eine Verletzung der in § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Hollenstedt, den 25. Juli 1990

Landkreis: Harburg
Gemeinde: Hollenstedt
Gemarkung: Hollenstedt
Flur: 5
Maßstab: 1:1000



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

(§§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung)

- 1. Die Höhe der Traufe darf dort, wo ein Vollgeschoss zulässig ist, das Maß von 3,10 m, gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfortsatzbodens, nicht überschreiten...
2. Die Oberkante des Erdgeschossfortsatzbodens darf im Mittel nicht mehr als 0,50 m über der Geländeoberfläche gem. § 16 Abs. 1 BauO liegen.
3. "Traufen" im Sinne dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist die Schnittlinie der Dachaußenfläche mit der Außenfläche der Außenwand.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Das festgesetzte Sondergebiet "Kaufhaus" dient der Unterbringung eines Kaufhauses.
2. Im Sondergebiet sind nur großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Einzelhandels- und Dienstleistungsbetriebe zulässig.
3. In den Sichtflächen sind Nutzungen unzulässig, die zu einer Sichtbehinderung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m - gemessen von der Fahrbahnoberfläche - führen.

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2331) und des § 56 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 06.06.1986 (Nds. GBl. S. 158) sowie auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Nds. GBl. S. 231) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GBl. S. 230), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wahrrechtlicher Vorschriften für Landtags- und Kommunalwahlen vom 26.11.1987 (Nds. GBl. S. 231) hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt diesen Bebauungsplan "Ortszentrum Hollenstedt" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung, bestehend aus der Planzeichnung, den bestehenden textlichen Festsetzungen und der bestehenden örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung, als Satzung und die Begründung beschlossen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG: Dorfgebiet MD, Sondergebiet "Kaufhaus" SO. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUEISE, OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄHLE: Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze), Grundflächenzahl (GFZ), Geschossflächenzahl (GFZ), offene Bauweise. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF: Fläche für den Gemeindebedarf mit der Zweckbestimmung: Rathaus, Feuerwehr, Post, Kirche. VERKEHRSLÄCHEN: öffentliche Straßenverkehrsfläche, öffentliche Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Bushaltestelle und öffentliche Parkfläche, Straßenbegrenzungslinie, Sichtfläche, Ungrenzung von Flächen für Stellplätze. GRÜNLÄCHEN: öffentliche Grünfläche, private Grünfläche. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT: Ungrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Ungrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung eines Baumes. SONSTIGE FESTSETZUNGEN: Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME: Baudenkmal gem. § 3 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GBl. S. 517), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GBl. S. 281) zur Vorhabe gem. § 29 BauGB, die ein Baudenkmal oder seine Umgebung betreffen, sind neben den Festsetzungen des Bebauungsplans die Vorschriften des Nieders. Denkmalschutzgesetzes anzuhalten.

Gemeinde Hollenstedt Landkreis Harburg
Bebauungsplan "Ortszentrum Hollenstedt"
mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung
Maßstab 1:1.000
SATZUNG - beglaubigte Abschrift -

Rechtsgrundlagen: Für diesen Bebauungsplan gelten außer den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen: - die VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BauNVO) vom 26.06.1962 in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19.12.1986 (BGBl. I, S. 2665), und - die VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PlanZV) vom 30.07.1981 (BGBl. I, S. 833).
Unters: Dipl.-Volkswirt Eike Geffers
Hollnover 31 3000 Hannover 31
Eberhardstr. 10
Tel. (05 1) 42 82 89

BEGLAUBIGUNG
Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung des Bebauungsplans "Ortszentrum Hollenstedt" mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung der Gemeinde Hollenstedt mit der Urschrift wird beglaubigt.
Hollenstedt, den 6. August 1990
Der Gemeindevorstand